

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h -Berlin,

Architekt B a u r -Berlin,

Reichstagsabgeordnete B o h m -S o h n u o h -Berlin,

Oberregierungsrat Dr. S t o r o k -Lübeck.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Prometheus-Film G.m.b.H. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Kindertragödie „

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin
ersahen für Beschwerdeführer Dr. F r i e d m a n n.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 10. Oktober 1927 - Nr. 16814 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

G r ü n d e .

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen, auf dessen zutreffende Inhaltsbeschreibung Bezug genommen wird, die Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen versagt, weil er geeignet sei, Jugendlichen ein falsches Weltbild zu vermitteln und vermöge

der

der Darstellung des Diebstahls des kleinen Helden die sittliche Entwicklung Jugendlicher zu gefährden.

Der hiergegen erhobenen Beschwerde, die sich im wesentlichen auf die Bekundung des in der Vorinstanz gemäss § 11 Abs. 2 vernommenen Jugendlichen stützte, war der Erfolg zu versagen.

Der Bildstreifen, der das Schicksal eines kleinen Jungen schildert, der aus Angst vor dem Waisenhaus (Akt I Titel 18, 19) in die weite Welt zieht und schliesslich Einbrechern in die Hände fällt, die ihn zu einem Einbruch benutzen, ist vermöge seiner verlogenen und wirklichkeitsfremden Darstellung geeignet, die Abenteuerlust Jugendlicher anzureizen. Er gefährdet ferner das Erziehungsziel, indem er den jugendlichen Zuschauer gegen zwei wichtige Einrichtungen, das Waisenhaus und die Polizei voreinnimmt und aufbringt. Das Verhalten der Polizei insbesondere, die gewissermassen für alles, was der Junge tut, verantwortlich erscheint, ist geeignet, das jugendliche Gemüt zu verwirren. Für den Ausgang des Bildstreifens, der die Verwendung des jugendlichen Helden zu einem Einbruch zeigt und mit Recht wegen Gefährdung der sittlichen Entwicklung verboten worden ist, wird auf das Urteil der Oberprüfstelle vom 18. Mai 1927-Nr. 218 - verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Maubigt:



Fincher
Prüfungsinspektor.

Heeger